

62. 1. Wird das ausschließliche Recht des Zeicheninhabers, die Verpackung von Waren der angemeldeten Art — z. B. von Schuhwaren — und die ihrem Vertriebe dienenden Geschäftspapiere mit den Warenzeichen zu versehen, dadurch verletzt, daß ein Papierfabrikant oder Papierhändler Pack- oder Schreibpapier, deren Zweckbestimmung noch offen steht, als selbständige Waren unter einem verwechselbaren Warenzeichen in den Verkehr bringt?

2. Liegt die Gefahr einer Täuschung schon dann vor, wenn nur die entfernte Möglichkeit besteht, daß das von dem Händler unter verwechselbarem Zeichen in den Verkehr gebrachte Pack- oder Schreibpapier in Schuhgeschäfte gelangt und dort zur Verpackung oder als Schreibpapier beim Vertriebe von Schuhen benutzt wird? Gesetz zum Schutze der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 (RGBl. S. 441) §§ 9, 12.

II. Zivilsenat. Urt. v. 5. November 1915 i. S. S. S. Geiellich. m. b. P.  
(Rl.) w. W. S. (Bekl.). Rep. II. 149/15.

- I. Landgericht Barmen, Kammer für Handelsfachen.
- II. Oberlandesgericht Düsseldorf.

Für die Klägerin, die eine Schuhwarenfabrik betreibt, ist unter Nr. 113446 der Zeichenrolle eine Marke „Salamander“ für Schuhwaren, Leisten, Senkel, Bänder, chemische Appretur- und Fußmittel (ausschließlich mechanische, wie z. B. Schmirgel und dergl.) eingetragen. Die Beklagte, eine Papiergroßhandlung, hat sich unter Nr. 190934 ein ähnliches Zeichen für Papier, Kartons und Pappen eintragen lassen. Die Klage, womit in erster Linie Löschung des Zeichens der Beklagten gefordert war, wurde in beiden Vorinstanzen abgewiesen. Auch die Revision hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

... „Der Klägerin steht auf Grund ihrer älteren Eintragung das ausschließliche Recht zu, Schuhwaren, deren Hüllen und die beim Vertriebe gebrauchten Geschäftspapiere mit ihrem Zeichen zu versehen.

Es kann dahingestellt bleiben, ob dieses Recht der Klägerin verletzt würde, wenn die Beklagte Umhüllungen und Geschäftspapiere, die für den Vertrieb von Schuhwaren bestimmt sind, als selbständige Waren in den Handel brächte und sich zu ihrer Kennzeichnung ihres

jüngeren verwechselbaren Zeichens bediente. Denn nach den Feststellungen des Berufungsgerichts hat die Beklagte ihr Warenzeichen nicht in dieser Weise verwandt.

Die Beklagte hat ihr Warenzeichen nur zur Kennzeichnung ihrer Waren, nämlich Papier, Karton und Pappe, deren Zweckbestimmung offen stand, benutzt. Diese Waren stehen in der Hand der Beklagten und beim Verkaufe durch die Beklagte in keiner Beziehung zum Schuhhandel. Mögen sie auch ihrer Beschaffenheit nach geeignet sein, in beliebigen Betrieben als Pack- oder Briefmaterial zu dienen, so sind sie doch nicht Hüllen für Schuhe noch auch Geschäftspapiere für deren Vertrieb. Die Beklagte versteht also keinesfalls Hüllen oder Geschäftspapiere für Schuhwaren mit verwechselbaren Zeichen. Sie verletzt demnach den § 12 WarBezG. nicht. Wenn sie ihr Papiermaterial an andere Personen in Kenntnis der Tatsache lieferte, daß diese einen durch § 12 WarBezG. verbotenen Gebrauch davon machen würden, so käme allerdings, wie das Oberlandesgericht mit Recht ausführt, in Frage, ob ihr nicht Beihilfe zur Verletzung des klägerischen Zeichenrechts zur Last fiel. Die Klägerin behauptet aber derartiges nicht. Auf § 12 WarBezG. kann die Klage also auf keine Weise begründet werden.

Auch aus § 9 Nr. 3 ist sie nicht zu rechtfertigen. Wenn man unterstellt, daß der Salamander im Verkehr als Abzeichen der Klägerin gilt, so steht doch auch fest, daß die Klägerin ausschließlich ein Schuhgeschäft betreibt, während die Beklagte eine Großhandlung in Papier ist.

Eine Gefahr der Verwechslung zwischen beiden Geschäften und zwischen ihren Waren ist also ausgeschlossen. Eine Gefahr von Täuschungen und Verwechslungen würde durch das Zeichen der Beklagten nur dann begründet werden, wenn zu befürchten wäre, daß die Waren der Beklagten in Schuhgeschäften verwandt und daß die ihnen anhaftenden Zeichen dort irrtümlich als Kennzeichen der feilgehaltenen Schuhe angesehen werden könnten. Das Berufungsgericht mag nun zu weit gehen, wenn es ausspricht, daß solche Gefahr nur dann als bestehend gelten könnte, wenn feststände, daß die Papiere und Pappen der Klägerin tatsächlich an Schuhhändler veräußert seien. Die Gefahr könnte unter Umständen schon dann vorliegen, wenn mit der Veräußerung von Waren der Beklagten an Schuhhändler

ernstlich zu rechnen wäre. Aber, wie Tatbestand und Gründe des angefochtenen Urteils ergeben, hat die Klägerin nichts dafür vorgebracht, daß Verkäufe von Waren der Beklagten an Schuhhändler überhaupt in Frage kommen. Unter solchen Umständen ist die Gefahr von Täuschungen und Verwechslungen in der Tat nicht begründet. Die abstrakte und fernliegende Möglichkeit, daß Waren der Beklagten einmal im Schuhhandel verwandt werden, und daß die ihnen anhaftenden Zeichen dann als Zeichen der Schuhe erscheinen könnten, genügt hierfür nicht, wenn gar kein bestimmter Anlaß für die Beforgnis, daß die Möglichkeit sich verwirklichen könnte, besteht. Damit fällt also die Berufung der Klägerin auf § 9 Nr. 3 BarBezG., § 16 UnlWG. und noch mehr auf § 826 BGB., der Vorsatz erfordert." . . .